

**Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur
Projektförderung von Fördermodul 3 der
Förderrichtlinie „Maßnahmen zur dauerhaften und
weitgehenden Wiedervernässung land- und
forstwirtschaftlich genutzter Moorböden und zur
Unterstützung der land- und forstwirtschaftlichen
Nutzung wiedervernässter Moorbodenflächen“
(Förderrichtlinie Palu)**

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Der Zuwendungsempfänger setzt das Vorhaben ergebnisorientiert um. Die Erreichung des Ergebnisses wird seitens des Zuwendungsempfängers durch die Einhaltung der Wasserstände gemäß Vernässungsstufe 1 oder Vernässungsstufe 2 im Sinne der Förderrichtlinie sichergestellt.**
- 1.2 Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Anforderungsverfahrens bereitgestellt.**
- 1.3 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist.**

2 Verfahren der Auszahlung

- 2.1 Die Auszahlung für Fördermodul 3.A erfolgt als Einmalzahlung nach erstmaligem Nachweis der Wasserstände.**

Die Auszahlung für Fördermodul 3.B erfolgt jährlich. Die erste Auszahlung erfolgt nach erstmaligem Nachweis der Wasserstände.

Der erstmalige Nachweis der Wasserstände muss spätestens zwei Jahre nach Vorhabenbeginn in den Fördermodulen 3.A und 3.B erbracht werden.

- 2.2 Die Zuwendung im Fördermodul 3.B wird vom Zuwendungsgeber grundsätzlich in jährlichen Zahlungen rückwirkend für die jeweils letzten zwölf Monate zu einem festgelegten Stichtag ausgezahlt.**

3 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 3.1 er weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält.**
- 3.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,**
- 3.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht zu erreichen ist,**
- 3.4 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird,**
- 3.5 wenn der Erreichung des Verwendungszwecks bzw. der Einhaltung eines Förderkriteriums eine rechtliche Regelung oder eine öffentlich-rechtlich angeordnete Maßnahme entgegensteht,**
- 3.6 wenn er eine Änderung der Verfügungsbefugnis über ein gefördertes Flurstück beabsichtigt, beispielsweise im Erbfall oder Verkaufsfall, oder es zu einer Änderung der Verfügungsbefugnis über ein gefördertes Flurstück kommt.**

4 Wasserstandnachweis

- 4.1 Der erstmalige Nachweis der Wasserstände muss spätestens zwei Jahre nach Vorhabenbeginn in den Fördermodulen 3.A und 3.B erbracht werden. Nach dem erstmaligen Nachweis sind die Daten der Pegelmessungen im Rahmen von Fördermodul 3 halbjährlich zu übermitteln.**
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 5.1 Satz 1) fünf Jahre nach Ende der Bindefrist aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Unterlagen sind in der Regel als elektronische Dokumente aufzubewahren. Sie können auch in Papierform aufbewahrt werden. Bei eingescannten Unterlagen muss sichergestellt werden, dass die gescannte Unterlage mit dem Original übereinstimmt und der Zusammenhang der einzelnen Unterlagen gewahrt bleibt. Weitergehende Verpflichtungen aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.**

5 Prüfung der Verwendung

- 5.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Sind die Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat die Bewilligungsbehörde das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen oder die Zurverfügungstellung der gespeicherten Unterlagen nach ihren Vorgaben auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zu verlangen. Unterlagen sind mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, wenn sie entweder originär elektronisch erstellt oder nachträglich durch z. B. Einscannen und Abspeichern digitalisiert wurden. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.**
- 5.2 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).**

6 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

6.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

6.2 Nr. 6.1 gilt insbesondere, wenn

die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

6.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Wasserstandnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

6.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.